



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Rechtfertigung
GESETZENTWURF
Z. 1.2. GE/90

Datum: 22. FEB. 1990

Verteilt: 22.2.90, St. Jannatyn

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
WwA-ZB-4211

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2283

Datum
19.2.1990

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz
geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iA

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
Postfach 2
1015 Wien

Ihr Zeichen:

90 0113/20-V/12/89

Unsere Zeichen:

WWA/DrCh/Fei/4211

Telefon 12222/ 521 66

Telefax 2283

9.2.1990

Betreff:

Bundesgesetz von ..., mit dem
das Versicherungsaufsichtsgesetz
geändert wird

Stellungnahme

Die grundlegende Intention des Entwurfes, die Bestimmungen über die Anlage des gebundenen Vermögens neu zu gestalten und damit dem Wandel auf den Finanzmärkten und der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs Rechnung zu tragen, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag positiv beurteilt. Den damit verbundenen Risiken sollte durch geeignete Kontrollmaßnahmen begegnet werden. Darüberhinaus sind nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages auch Maßnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs im Bereich der Versicherungsunternehmungen erforderlich.

Im einzelnen wird zu den Artikeln folgendes ausgeführt:

Art I Z 28

Bei der Bestandsübertragung sind nicht nur die Mitgliedschaftsinteressen, sondern auch die Versicherteninteressen zu beachten. Durch die vorgesehene Ergänzung zum § 58 VAG erscheint das Mitgliedschaftsinteresse einseitig

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

betont, während aus der Sicht des Konsumenten im Falle des Überganges des Versicherungsbestandes von einem Versicherungsverein auf eine andere Rechtsperson vorrangig das Versicherteninteresse gewahrt werden sollte.

Art I Z 32

Der in den erläuternden Bemerkungen geäußerten Ansicht, daß die Liberalisierung der Kapitalanlagevorschriften eine intensivere nachprüfende Kontrolle erfordert, ist zuzustimmen. Jedoch erscheint eine bloß als Kann-Bestimmung formulierte Möglichkeit der Anordnung von Meldungen über die Kapitalanlage an die Versicherungsaufsichtsbehörde nicht ausreichend. Vielmehr sollten periodische Meldungen dieser Art ähnlich wie im KWG für die Banken auch für Versicherungen zwingend vorgeschrieben werden.

Art I Z 34 und 36

Die Aufnahme einer Konzernbestimmung in § 76 beim Erwerb von Beteiligungen ist begrüßenswert. Allerdings sollte in § 77 Abs 1 Z 6, letzter Satz, eine ähnliche Bedachtnahme erfolgen.

Art I Z 35

Der vorgesehenen Genehmigungspflicht für bestimmte Beteiligungen/Zusammenschlüsse von Versicherungsunternehmen durch die Versicherungsbehörde ist zuzustimmen. Die in § 76 Abs 3 genannten Untersagungsgründe sollten jedoch ergänzt bzw verdeutlicht werden; etwa in dem Sinn, daß an § 76 (3), zweiter Satz, letzter Halbsatz anzuhängen wäre: "... - bzw eine erhebliche Verringerung der Wettbewerbsintensität auf dem Versicherungsmarkt oder einem seiner Teilmärkte zu erwarten ist".

Art I Z 36

Die Vorschriften betreffend die für die Deckungsstockfähigkeit maßgebenden Grenzen bei den einzelnen Anlageformen sollten für Lebensversicherungen und für Pensionskassen möglichst einheitlich gefaßt werden, da es sich hiebei von der Sache her betrachtet um dieselbe Art des Versicherungsgeschäftes handelt.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Im Entwurf zum Pensionskassengesetz ist allerdings eine Bewertung nach dem Tageswertprinzip vorgesehen, bei gleichzeitiger Bildung von Schwankungsrückstellungen. Kurzfristig ist im Lebensversicherungsgeschäft ein Übergang zum Tageswertprinzip wegen der schwierigen Übergangsprobleme kaum vorstellbar. Längerfristig kann jedoch das Festhalten am Niederstwertprinzip bei der Lebensversicherung mit Wettbewerbsnachteilen für österreichische Versicherer verbunden sein, wenn im Zuge einer künftigen Realisierung des europäischen Finanzraumes die Dienstleistungsfreiheit im Versicherungssektor verwirklicht wird. Der Wettbewerbsnachteil österreichischer Versicherungsunternehmungen bei der Lebensversicherung gegenüber Konkurrenten aus dem Ausland, die das Tageswertprinzip anwenden, würde dann zunehmend ins Gewicht fallen.

Art I Z 37 und 38 (§ 78 Abs 3 Z 2)

Im § 78 Abs 3 Z 2 wird Privatisierungsbestrebungen Rechnung getragen, indem nunmehr bei den Darlehen an Energieversorgungsunternehmen eine maßgebliche Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand ausreichend sein kann, anstatt der bisher geforderten öffentlichen Mehrheitsbeteiligung. Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung von Gebietskörperschaften an öffentlichen Energieversorgungsunternehmen grundsätzlich ab. Es soll auch in Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes dafür kein Präjudiz geschaffen werden.

Art I Z 45

Der § 108a des Entwurfes, die Neufassung der Strafbestimmung über die Verletzung von Geheimnissen, erscheint im Hinblick auf die parallelen Strafbestimmungen im StGB und im KWG wenig geglückt. Es wird vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, die sich an den § 23 und 34 KWG orientiert. Demzufolge wäre eine Definition des "Versicherungsgeheimnisses" voranzustellen und jene Fälle, in denen keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, danach taxativ anzuführen.

Die Zustimmungserklärung zur Offenbarung des Geheimnisses durch den Kunden ist darüberhinaus nicht nur ausdrücklich abzugeben, sondern auch vom Erfordernis der Schriftlichkeit abhängig zu machen (vgl. § 23 (2) 4 KWG).

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4

Abgesehen davon wäre in den Erläuternden Bemerkungen näher zu konkretisieren, in welcher Form dem Erfordernis der Ausdrücklichkeit Genüge getan ist. Aus konsumentenpolitischer Sicht erweist sich dafür eine gesonderte Erklärung oder aber eine vom übrigen Vertragstext deutlich abgesetzte Erklärung, gesondert zu unterfertigen, als notwendig (im übrigen werden diese Voraussetzungen auch seitens des Datenschutzrates für Zustimmungs-erklärungen nach dem Datenschutzgesetz gefordert). Andernfalls könnte eine derartige Zustimmungserklärung auch durch eine Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vom Konsumenten unbemerkt, erwirkt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Versicherungsaufsichtsgesetz sollte darüber hinaus noch um folgende Punkte ergänzt werden:

1. Ins Versicherungsaufsichtsgesetz sollte ausdrücklich aufgenommen werden, daß auch für Versicherungsunternehmen bei der Gewährung von Darlehen an Verbraucher die diesbezüglichen Vorschriften des KWG zu beachten sind. Unter anderem müßte in diesem Fall die tatsächliche Verzinsung, ausgedrückt in einem kontokorrentmäßigen Jahreszinssatz sowie die Gesamtbelastung ausgewiesen werden. Für den Verbraucher ergibt sich daraus eine Vergleichbarkeit der Konditionen bei Darlehen der Banken und Versicherungen.

2. Aus konsumentenpolitischer Sicht erweist sich eine übersichtliche und klare Gestaltung der Versicherungsbedingungen als besonders notwendig. Zwar schaffen die § 8 und 9 Versicherungsaufsichtsgesetz Voraussetzungen dafür, allerdings sind die gewählten Formulierungen sehr allgemein und unpräzis. Es wären daher jene Anforderungen, die für die Gestaltung von Versicherungsbedingungen maßgeblich sein sollten und im Zuge des Genehmigungsverfahrens seitens der Aufsichtsbehörde zu prüfen sind, noch mehr zu verdeutlichen.

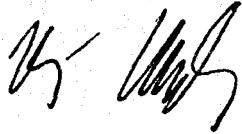
Insbesondere empfiehlt sich ein möglichst einheitlicher Aufbau der Versicherungsbedingungen. Dies würde den Verbraucher in die Lage versetzen, verschiedene Angebote auch vergleichen zu können.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Um Verbraucherinteressen noch besser gewahrt zu wissen, sollte die Mitwirkung des für Konsumentenfragen zuständigen Bundesministeriums beim Genehmigungsverfahren erwogen werden. Eine entsprechende Bestimmung, die diese Einbeziehung regelt, wäre neu ins Gesetz aufzunehmen.

3. Weiters wird vorgeschlagen, im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen zu Art I Z 35, die Versicherungsunternehmen (ebenso wie den Bankensektor) in den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes 1988 einzubeziehen. Die im § 5 (1) des KartG 1988 diesbezüglich festgelegten Ausnahmen wären demnach zu eliminieren. Dadurch würden die Versicherungsunternehmen va auch dem § 35 KartG 1988 (Mißbrauchsaufsicht) unterworfen werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

